



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Im OWA-System

Eilt sehr!

An alle
dem Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
nachgeordneten staatlichen
Dienststellen (einschließlich staatliche
Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 1166.4 – 1.100 731

München, 22.10.2008

Diskriminierungsfreie Besoldung teilzeitbeschäftigter Beamtinnen und Beamter für Mehrarbeit

Zum KMS vom 28.08.2008 Az. II.5 – 5 P 1166.4 – 83 436

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 28.08.2008 und auf Grund verschiedener Anfragen teilen wir Ihnen mit:

1. Die Berechnung der in Nr. 2 des FMS vom 28. Juli 2008 genannten (im Schulbereich maßgebenden) Grenze von drei Stunden erfolgt bei Teilzeit beispielhaft wie folgt:

$$\frac{18 \text{ (Stunden maßgebende Teilzeit)} \quad \times \quad 3 \text{ (o.g. Grenze)}}{24 \text{ (Stunden maßgebende volle Unterrichtspflichtzeit)}} = 2,25$$

Dies bedeutet, dass bei einer monatlichen Mehrarbeit (nach Durchführung eines ggf. relevanten Freizeitausgleichs) von zwei Stunden bei der o.g. Teilzeit eine vergütungsfähige Mehrarbeit nicht gegeben ist, eine Meldung an die Bezügestelle also entfällt; ab einer monatlichen Mehrarbeit von drei Stunden besteht in diesem Beispiel Vergütungsfähigkeit

von der ersten Stunde an. Auf- bzw. Abrundungen beim jeweiligen Ergebnis sind nicht erforderlich, da es nur ganze Mehrarbeitsstunden gibt.

2. Formlose Anträge von Betroffenen bedürfen einer konkreten Darlegung (nach Anzahl, Monat und Jahr des Anfalls) der geltend gemachten Stunden. Pauschale Anträge (z.B. Antrag auf Erstattung „aller in den Jahren bis angefallenen Stunden“) sind nicht ausreichend. Für die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben genügt im Übrigen die Unterschrift der Schulleitung.
3. Im KMS vom 28.08.2008 wurde festgelegt, dass die notwendigen Meldungen an die Bezügestellen im Bereich der Gymnasien, Realschulen und Berufsoberschulen/Fachoberschulen unmittelbar von den Schulen erfolgen. Soweit nach bisheriger Praxis auch bei diesen Schularten die Meldungen an die Bezügestellen durch die Regierungen erfolgten, bedarf es keiner Änderung der Handhabung.
4. Bei der Meldung der Anzahl der angefallenen bzw. anfallenden vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden ist nach Monaten zu differenzieren. Bei der Meldung nach Nr. 5 des FMS vom 28. Juli 2008 („Aufteilung der vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden in die Mehrarbeitsstunden, die die monatliche regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft erreichen und in Mehrarbeitsstunden, die diese Grenze überschreiten“) sind im Hinblick auf die wöchentliche Arbeitszeit / Unterrichtspflichtzeit – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (Schreiben vom 16.10.2008) – die monatlichen vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden durch die Zahl 4,348 zu teilen. Hierzu ein Beispiel:

$$\frac{10 \text{ (Stunden vergütungsfähige Mehrarbeit)}}{4,348 \text{ (o.g. Teiler)}} = 2,30$$

Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeit von 18 Stunden und einer Vollzeit von 24 Stunden o.g. Grenze nicht überschritten wird; erst bei einem Er-

gebnis von mehr als sechs würde eine (ganze; die letzte) Mehrarbeitsstunde die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft überschreiten.

5. Beim „Umfang der der Teilzeitbeschäftigung zugrunde liegenden regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit“ (1. Spiegelstrich in Nr. 5 des FMS vom 28. Juli 2008) sind Stundenermächtigungen (wegen Alters oder Schwerbehinderung) zu beachten. Bei ungeraden Unterrichtspflichtzeiten (z.B. 24,5) und der Zulassung eines jährlichen bzw. halbjährlichen Wechsels in diesen Fällen zwischen 24 und 25 bei Vollbeschäftigten ist die im jeweiligen Monat aktuelle Unterrichtspflichtzeit (im Beispiel: 24 oder 25) zu melden.

Stundenermächtigungen, die sich in der Genehmigung der Teilzeit dadurch ausdrücken, dass ein bestimmtes Maß an Teilzeit genehmigt und auch der anteiligen Bezahlung zugrunde gelegt wird, aber wegen Ermächtigungen tatsächlich eine geringere Stundenzahl unterrichtet wird, sind für die Meldung ohne Bedeutung.

Bei der Kombination wissenschaftlicher/nichtwissenschaftlicher Unterricht sind zur Berechnung der vollen (regelmäßigen) Unterrichtspflichtzeit die bekannten Tabellen heranzuziehen.

6. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB); Evtl. Ansprüche aus den Jahren 2004 oder früher sind somit in 2008 bereits verjährt.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen weiterhin die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums bzw. für den Bereich der Volks- und Förderschulen sowie für die beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen/Berufsoberschulen) die jeweils örtlich zuständigen Regierungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krügel
Ministerialrat